

## **Satzung**

### **„Naturpark Westensee - Obere Eider e. V.“**

#### **Leitbild**

Der Naturpark Westensee - Obere Eider e.V. setzt sich gemeinsam mit lokalen Akteuren für den Erhalt der wertvollen Kulturlandschaft und der Biodiversität des Naturpark Westensee ein. Durch die Verknüpfung von Arten-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz mit den Bedürfnissen von Tourismus und Naherholung sowie einer nachhaltigen Regionalentwicklung wird neben der Umweltbildung auch Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben, die die Übertragbarkeit auf Zusammenhänge außerhalb des Naturparks ermöglicht. Der Verein sieht sich entsprechend seiner Ziele in der Verantwortung, etwas zu einer gesunden gesellschaftlichen Entwicklung beizutragen und agiert in diesem Sinne im Naturpark.

#### **I. Ziele des Vereins**

##### **§ 1**

##### **Name, Zuständigkeit, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Naturpark Westensee – Obere Eider e. V.“ (nachstehend NWOE genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter VR 5283 KI eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2**

##### **Arbeitsgebiet**

1. Das Arbeitsgebiet befindet sich vorrangig innerhalb der geltenden Grenzen des Naturpark Westensee. Das Gebiet wird durch die Naturparkerklärung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) bestimmt.
2. Das Erweiterungsgebiet gemäß Naturparkplan kann in die Vereinstätigkeit einbezogen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen wie z.B. eine Vereinsmitgliedschaft sowie inhaltlicher Konsens entsprechend des Vereinszwecks bestehen.

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

3. Eine Erweiterung der Naturparkfläche ist angestrebt

### § 3

#### Zweck des Vereins

1. Zentrale Aufgaben und Ziele des NWOE sind die Förderung von

- 1.1 Umwelt- und Klimaschutz

- 1.2 Natur- und Artenschutz

- 1.3 Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft hinsichtlich Erholung und Tourismus

- 1.4 Umweltbildung

- 1.5 Nachhaltiger Regionalentwicklung unter Berücksichtigung von 1.1 bis 1.4.

- 1.6 Bereichsübergreifender Kooperationen lokaler Akteure hinsichtlich der Punkte 1.1 bis 1.5.

2. Die Umsetzung der Ziele wird verwirklicht durch:

- 2.1 die nachhaltige Regionalentwicklung im Rahmen der Ziele des Vereins

- 2.2 die bereichsübergreifende Kooperation lokaler Akteure zur Verwirklichung der Ziele des Vereins

- 2.3 die Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung schutzwürdiger, landschaftstypischer Lebensräume mit ihrer Flora und Fauna einschließlich der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität von wildlebenden sowie für genpoolrelevante kultivierte Arten unter Berücksichtigung der Belange der Landnutzer

- 2.4 Landschafts- und Gewässerpflege sowie die Umsetzung, der sich aus dem europäischen Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an das Management der im genannten Raum befindlichen NATURA 2000-Gebiete unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit

- 2.5 die Unterstützung der Bereitstellung, Erhaltung und fortlaufenden Entwicklung einer Infrastruktur für eine naturverträgliche Erholung und Freizeitnutzung zur Förderung der Gesundheit der Menschen sowie die Zusammenarbeit mit der Touristik für einen naturverträglichen Tourismus vor Ort

- 2.6 eine gezielt auf die nachhaltige Entwicklung der Region gerichtete Öffentlichkeits-, Umweltbildungs- und BNE-Arbeit zur Vermittlung ökologischer, sozialer und kultureller Zusammenhänge in lokalen und globalen Kontexten für alle gesellschaftliche Gruppen

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

- 2.7 Unterstützung wissenschaftlicher Fragestellungen mit Bezug auf den Naturpark Westensee im Sinne der zentralen Aufgaben des NWOE als Arbeitsgrundlage sowie zur Evaluation
- 2.8 Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Hierzu zählt auch deren Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften, die Mitglied dieses Vereins sind, für die Umsetzung von Projekten im Sinne dieser Satzung
- 2.9 Integration der satzungsgemäßen Ziele des NWOE in die Regionalentwicklung sowie die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und Beratung in Fragen naturverträglicher Wirtschaftsweisen und Nutzung von Naturgütern zur langfristigen Sicherung des Naturerbes der Region
- 2.10 Beratung und Unterstützung der Mitglieder und deren Vertretung nach außen im Rahmen der Vereinsziele
- 2.11 Förderung des Ehrenamts, Fortentwicklung und Umsetzung des Naturparkgedankens sowie Zusammenführung und Vernetzung zu genannten Zwecken

### 1. Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des NWOE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft im Verein

### § 4

#### Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu dem Vereinszweck bekennen und bereit sind, den Vereinsbeitrag zu entrichten.
- 2. Der NWOE hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

3. Der Beitritt muss bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe.
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte; fördernde Mitglieder und Jugendliche unter 16 Jahren können kein Amt im NWOE bekleiden.
3. Die Mitglieder haben ihnen übertragene Aufgaben und Ämter gewissenhaft auszuführen bzw. auszuüben.
4. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe wird im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Unterschieden wird nach natürlichen und juristischen Personen. Der Beitrag wird zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.

### **§ 6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

3. Mitglieder, die dem Verein schaden, können vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Als schädigende Handlung wird auch angesehen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist.
  - a) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und diesem durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
  - b) Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst erreichbaren Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.
  - c) Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Die Absätze a, b, c gelten nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes, welches den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Nicht-Zahlung allein ist als Ausschlussgrund ausreichend.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung

**§ 8**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen nach §§ 5 und 6 der Satzung,
2. Wahl des Vorstandes gem. §§ 11, 12 und 13 der Satzung,
3. Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 9 Abs. 5 der Satzung,
4. Entscheidung nach § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 9**

**Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr nach Ablauf des ersten Quartals durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung Textform per E-Mail, Telefax oder einfachen Brief einberufen. Ort und Zeit legt der Vorstand fest. Es ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgebende postalische oder elektronische Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können von der

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde.  
Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines ordentlichen Mitglieds bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als zwei andere ordentliche Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterzeichnet und ist für jedes Mitglied bei der Geschäftsstelle einsehbar. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Das Protokoll bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

### § 10

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat bei dringender Veranlassung oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt.

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/ Schatzmeisterin sowie den Beisitzer(n)/innen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren 1. und 2. Stellvertreter/in sowie dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollten aus den nachfolgend aufgeführten Gruppen kommen.

Gruppe 1: Ämter und Gemeinden

Gruppe 2: Landnutzer (v.a. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Tourismus)

Gruppe 3: Naturschützer

Die zur Wahl gestellten Personen müssen ordentliches Mitglied im Verein sein.

4. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein entsendet ein zusätzliches Vorstandsmitglied. Das entsandte Mitglied ist zu Beginn der Wahlzeit eines Vorstandes zu benennen. Eine Abwesenheitsvertretung ist möglich. Scheidet das entsandte Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

5. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt vier Jahre. Mit Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet auch die Amtszeit des entsandten Mitgliedes. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus dem Amt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine/n kommissarische/n Vertreter/in bestellen.
7. Scheidet der/die Vorsitzende während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so übernimmt der/die erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie hat auf die Wahrung der Interessen aller Vereinsmitglieder gleichermaßen zu achten.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 12

#### Verfahren zur Wahl des Vorstandes

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder haben sich auf einen Gruppensitz zu bewerben oder können vorgeschlagen werden. Den Bewerbern/ Bewerberinnen soll die Möglichkeit gegeben werden sich in der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Gruppenzugehörigkeit ist für eine Wahl nicht zwingend erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Gruppenbewerber/innen in getrennten Wahlgängen. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die in einem gemeinsamen Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Liegt in der Höchstzahl bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen Stimmgleichheit vor, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet das Los.

**§ 13**

**Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In eigenen persönlichen Angelegenheiten sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihm/ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder haben ein Recht auf Ersatz für den Verein getätigter notwendiger Aufwendungen. Die Aufwendungen sind durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Vergütungen können für Tätigkeiten außerhalb der Vorstandsarbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder Auftragsverhältnisses gewährt werden.

**§ 14**

**Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin**

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Er/sie bleibt bis zu einer Abberufung im Amt. Für die Abberufung aus dem Amt ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
2. Die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung sind mit der Einladung zur Vorstandssitzung anzukündigen.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Laufende Geschäfte des Vereins sind grundsätzlich diejenigen Aufgaben, die häufig wiederkehren. Der Vorstand kann darüber hinaus in einem Aufgabenkatalog die laufenden Geschäfte des Vereins definieren, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin fallen.

## Satzung Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.

4. Der/die Geschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, insbesondere soll er/sie die Vorbereitung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2.3 dieser Satzung leisten. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
5. Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich zu beschäftigen und erhält eine Vergütung, wenn die Finanzierung seiner/ihrer Bezüge gesichert ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Modalitäten des Beschäftigungsverhältnisses festlegt. Er/Sie hat ferner Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 15**

##### **Datenverarbeitung**

Der NWOE ist berechtigt, auf Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und sonstiger anfallender Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen, diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung zu verwenden (Versand von Vereinsschriften), unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzrechts.

#### **§ 16**

##### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bordesholm, den 31.08.2022